



Verkündet am 6. März 2013
Schrama
Justizobersekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

URTEIL

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

des

Klägers,

Verfahrensbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Tobias Aßner,
Kurfürstendamm 92, 10709 Berlin,

g e g e n

das Land Berlin, vertreten durch
die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz,
Salzburger Straße 21-25, 10825 Berlin,

Beklagten,

hat das Verwaltungsgericht Berlin, 26. Kammer, aufgrund
der mündlichen Verhandlung vom 6. März 2013 durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Dr. Heydemann,
die Richterin am Verwaltungsgericht Prof. Dr. Lücking,
die Richterin am Verwaltungsgericht Engel,
den ehrenamtlichen Richter Kuszel und
die ehrenamtliche Richterin Weisbecker-Kelch

für Recht erkannt:

Der Bescheid der Justizvollzugsanstalt Moabit vom 26. Juli 2011 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz vom 26. April 2012 wird aufgehoben.

Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens

Die Hinzuziehung eines Bevollmächtigten für das Vorverfahren wird für notwendig erklärt.

Das Urteil ist wegen der Kosten gegen die Sicherheitsleistung in Höhe von 110 v.H. des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Der Kläger wendet sich gegen seine vorzeitige Versetzung in den Ruhestand.

Der am _____ geborene Kläger, der zunächst als Angestellter im Justizvollzugsdienst beschäftigt war, wurde im September 1995 zum Beamten auf Lebenszeit ernannt. Zuletzt war er im Amt eines Justizvollzugshauptsekretärs in der Justizvollzugsanstalt Moabit als Gruppenbetreuer tätig.

Im _____ erlitt der Kläger

Im Dezember 2010 teilte der Kläger mit, ab Januar 2011 wieder seinen Dienst versehen zu können, der Beklagte nahm dessen Dienstleistung jedoch nicht an. Im Februar 2011 legte der Kläger einen Bescheid des Versorgungsamtes vom 9. Februar 2011 vor, wonach er zu 80 v.H. behindert ist und die Voraussetzungen der Merkmale „B“ und „G“ (erheblich gehbehindert) erfüllt. Auf Anfrage des Beklagten kam die Zentrale Medizinische Gutachtenstelle in ihrer Stellungnahme vom 29. März 2011 zu dem Ergebnis, der Kläger könne aufgrund seiner schweren Erkrankung den Anforderungen an den Justizvollzugsdienst bis zum Erreichen des Pensionsalters nicht mehr gerecht werden.

Allenfalls sei der Kläger geeignet für leichte körperliche Tätigkeiten – überwiegend im Sitzen – mit der Möglichkeit eines Wechsels zwischen Sitzen, Stehen und Gehen und ohne gefährdende Einwirkung durch andere Personen, Maschinen oder Werkzeuge.

Unter Bezugnahme auf diese amtsärztliche Stellungnahme stellte die Justizvollzugsanstalt Moabit unter dem 28. April 2011 die Justizvollzugsdienstunfähigkeit des Klä-

gers fest und kündigte an, diesen von Amts wegen in den Ruhestand zu versetzen. Der Kläger erhob hiergegen Einwendungen unter Hinweis auf
in dem von medizinischer Seite eine
Berufstätigkeit befürwortet wurde.

Mit für sofort vollziehbar erklärtem Bescheid vom 26. Juli 2011 versetzte die Justizvollzugsanstalt Moabit den Kläger wegen Justizvollzugsdienstunfähigkeit in den Ruhestand. Zur Begründung hieß es: Aus der amtsärztlichen Stellungnahme vom 27. März 2011 folge, dass der Kläger aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr für den Justizvollzugsdienstes geeignet sei. Es könne auf keinem Dienstposten der Justizvollzugsanstalt Moabit – weder im Vollzugs- noch im Verwaltungsdienst – ausgeschlossen werden, dass es zu problematischen Situationen bzw. Auseinandersetzungen mit Inhaftierten oder Besuchern komme. Eine Versetzung des Klägers in ein Amt einer anderen Laufbahn sei nicht möglich, da dieser die Befähigung für eine andere Laufbahn nicht besitze. Mangels zu besetzender Stellen stünden einer Übernahme des Klägers in eine andere Laufbahn zwingende dienstliche Gründe entgegen. Ausweislich der Personalakte wurden der Personalrat, die Frauenvertreterin und die Schwerbehindertenvertretung vor Erlass dieser Verfügung beteiligt.

Zur Begründung seines hiergegen gerichteten Widerspruchs verwies der Kläger auf die ärztliche Bescheinigung des

und führte ergänzend an, er könne jedenfalls im Bereich des Briefamtes, des Schlüsselraums oder in der Alarmzentrale eingesetzt werden, da Inhaftierte zu diesen Bereichen keinen Zutritt hätten.

Nachdem die Amtsärztin in ihrer Stellungnahme vom 16. März 2012 erklärt hatte, dass die allgemeine Dienstfähigkeit des Klägers nur noch für eine Tätigkeit außerhalb des Justizvollzugs – d.h. ohne Insassenkontakt – möglich sei, wies die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz den Widerspruch des Klägers mit Widerspruchsbescheid vom 26. April 2012 – zugestellt am 30. April 2012 – zurück. Zur Begründung hieß es ergänzend: Der Versetzung des Klägers in ein Amt einer anderen Laufbahn und dem Erwerb der entsprechenden Befähigungsvoraussetzungen stünden zwingende dienstliche Gründe entgegen, da dieser zum einen allgemein dienstunfähig für jede Tätigkeit innerhalb des Justizvollzuges sei und andererseits die Zeit bis zum Erreichen der Altersgrenze die erforderliche Unterweisungszeit nur geringfügig übersteige.

Am 24. Mai 2012 hat der Kläger Klage erhoben, zu deren Begründung er ergänzend anführte, der Beklagte habe jedenfalls nicht in dem gebotenen Maße nach einer anderweitigen Verwendung für ihn gesucht.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid der Justizvollzugsanstalt Moabit vom 26. Juli 2011 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz vom 26. April 2012 aufzuheben,

die Hinzuziehung eines Bevollmächtigten für das Vorverfahren für notwendig zu erklären.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung führte er im Verhandlungstermin ergänzend an: Ein der Versetzung des Klägers in ein Amt einer anderen Laufbahn entgegenstehender zwingender dienstlicher Grund sei darin zu sehen, dass dieser die für einen Laufbahnwechsel erforderliche Unterweisungszeit aller Voraussicht nach vor Erreichen der Altersgrenze im November 2016 nicht mehr ableisten könne, da mangels Laufbahnverordnung derzeit nicht absehbar sei, ob bzw. wann und unter welchen Voraussetzungen ein Platz in einem Unterweisungslehrgang zur Verfügung stehe.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Streitakte sowie die Personalakte und die Gesundheitsakte des Klägers verwiesen, die vorgelegen haben und Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind.

Entscheidungsgründe

Die als Anfechtungsklage statthafte Klage ist begründet. Der Bescheid der Justizvollzugsanstalt Moabit vom 26. Juli 2011 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides der Senatsverwaltung für Justiz vom 26. April 2012 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO).

Rechtsgrundlage der vorzeitigen Zurruesetzung eines Beamten auf Lebenszeit wegen Vollzugsdienstunfähigkeit ist § 26 des Gesetzes zur Regelung des Statusrechts

der Beamtinnen und Beamten in den Ländern (Beamtenstatusgesetz – BeamStG) in Verbindung mit den §§ 107, 105 des Berliner Landesbeamtengesetzes (LBG).

Zwar ist der Kläger justizvollzugsdienstunfähig (1.) und für eine Verwendung in Funktionen des Justizvollzugsdienstes, die die besonderen gesundheitlichen Anforderungen auf Dauer nicht mehr erfordern, gesundheitlich nicht geeignet (2.). Der Beklagte hat aber die Möglichkeit einer Versetzung des Klägers in ein Amt einer anderen Laufbahn zu Unrecht mit der Begründung abgelehnt, der Versetzung stünden zwingende dienstliche Gründe entgegen (3.).

1. Beamtinnen auf Lebenszeit und Beamte auf Lebenszeit sind gemäß § 26 Abs. 1 Satz 1 BeamStG in den Ruhestand zu versetzen, wenn sie wegen ihres körperlichen Zustands oder aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung ihrer Dienstpflichten dauernd unfähig (dienstunfähig) sind. Für Gruppen von Beamtinnen und Beamten können besondere Voraussetzungen für die Dienstunfähigkeit durch Landesrecht geregelt werden (§ 26 Abs. 1 Satz 4 BeamStG). Dies ist für Justizvollzugsbeamtinnen und Justizvollzugsbeamte (Justizvollzugskräfte) des Landes Berlin durch die in § 107 des Landesbeamtengesetzes Berlin (in der Fassung des Dienstrechtsänderungsgesetzes vom 19. März 2009, maßgeblich hier nach dem Stand der letzten Änderung durch Art. III des Besoldungsneuregelungsgesetzes vom 29. Juni 2011 – LBG) vorgenommene Verweisung auf die für Polizeivollzugskräfte geltende Vorschrift des § 105 LBG geschehen. Nach § 107 i.V.m. § 105 Abs. 1 Satz 1 LBG liegt Dienstunfähigkeit vor, wenn die Justizvollzugskraft den besonderen gesundheitlichen Anforderungen für den Vollzugsdienst nicht mehr genügt und nicht zu erwarten ist, dass sie ihre volle Verwendungsfähigkeit innerhalb zweier Jahre wiedererlangt. Justizvollzugsdienstfähigkeit im Sinne dieser Vorschriften setzt voraus, dass die Justizvollzugskraft zu jeder Zeit, an jedem Ort und in jeder ihrem statusrechtlichen Amt entsprechenden Stellung einsetzbar ist (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 8. Dezember 2011 – OVG 4 B 62.09 –, S. 8 EA m.w.N. zu §§ 107, 109 LBG a.F.).

Diesen Anforderungen genügt der zu einem Grad von 80 v.H. schwerbehinderte Kläger ausweislich der im Zurrhesetzungsbescheid in Bezug genommenen amtsärztlichen Stellungnahmen aufgrund

nicht mehr. Diese Einschätzung wird durch die vom Kläger eingereichte ärztliche Bescheinigung

bestätigt, in der es heißt, der unmittelbare Kontakt des Klägers mit Häftlingen oder andere Tätigkeiten, bei denen eine erhöhte Unfallgefahr

und damit einhergehende vitale Gefährdungen bestünden, sei ärztlich nicht ratsam.
Die vom Kläger angeführte Passage in dem Befundbericht

wonach eine Berufstätigkeit von medizinischer Seite befürwortet werde, ist insoweit unergiebig, da sie die besonderen gesundheitlichen Anforderungen für den Vollzugsdienst nicht in den Blick nimmt.

2. Von der Versetzung in den Ruhestand soll gemäß § 26 Abs. 1 Satz 3 BeamtStG abgesehen werden, wenn eine anderweitige Verwendung möglich ist. Eine anderweitige Verwendung ist möglich, wenn der Beamtin oder dem Beamten ein anderes Amt derselben oder einer anderen Laufbahn übertragen werden kann (§ 26 Abs. 2 Satz 1 BeamtStG). Nach der hierzu für Justizvollzugskräfte des Landes Berlin gemäß § 107 in Verbindung mit § 105 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LBG getroffenen Regelung soll die Vollzugskraft in ein Amt einer anderen Laufbahn versetzt werden, wenn die gesundheitliche Eignung für eine Verwendung in Funktionen des Vollzugsdienstes, die die besonderen gesundheitlichen Anforderungen auf Dauer nicht mehr erfordern (funktionsbezogene Dienstfähigkeit), nicht gegeben oder eine Verwendung funktionsbezogener dienstfähiger Justizvollzugskräfte in Funktionen des Justizvollzugsdienstes aus zwingenden dienstlichen Gründen nicht möglich ist (Nr. 1), zwingende dienstliche Gründe einer Versetzung nicht entgegenstehen (Nr. 2) und die sonstigen Voraussetzungen des § 28 LBG (Versetzung) erfüllt sind (Nr. 3). Besitzt eine Justizvollzugskraft die Befähigung für die neue Laufbahn nicht, so hat sie gemäß §§ 107, 105 Abs. 2 Satz 2 LBG die ihr gebotene Gelegenheit wahrzunehmen, während ihrer Zugehörigkeit zum Justizvollzugsdienst die für die Wahrnehmung der Aufgaben der neuen Laufbahn erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zu erwerben und die Befähigung für die neue Laufbahn nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 22 Abs. 2 des Laufbahngesetzes nachzuweisen.

Einer Verwendung des Klägers in Funktionen des Justizvollzugsdienstes steht entgegen, dass dieser die für eine funktionsbezogene Dienstfähigkeit erforderliche gesundheitliche Eignung im Sinne von §§ 107, 105 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LBG nicht besitzt. Wie in der amtsärztlichen Stellungnahme vom 29. März 2011 überzeugend ausgeführt und vom Kläger auch nicht in Zweifel gezogen, stellt jede

eine vitale Gefährdung für diesen dar. Angesichts der damit einhergehenden besonderen Verletzlichkeit des Klägers, die noch dadurch gesteigert wird, dass er erscheint die Würdigung der Amtsärztin in ihrer Stellungnahme vom 16. März 2012, wonach

der Kläger nur noch für eine Tätigkeit außerhalb des Justizvollzugs und damit ohne Insassenkontakt dienstfähig sei, unmittelbar nachvollziehbar. Insoweit hat der Beklagte zu Recht darauf hingewiesen, dass in sämtlichen Funktionen des Justizvollzugsdienstes – unabhängig von der örtlichen Belegenheit der jeweiligen Dienstposten an den einzelnen Justizvollzugsanstalten – ein unmittelbarer Kontakt zu Inhaftierten nicht ausgeschlossen werden kann. Das gilt auch für diejenigen Dienstposten, die – wie etwa der Schlüsselraum und die Alarmzentrale – nach dem Vorbringen des Klägers von Inhaftierten nicht aufgesucht werden dürfen. Wegen der besonderen Verletzlichkeit des Klägers steht das auf dem Gelände einer Justizvollzugsanstalt generell signifikant erhöhte Risiko, auch unerwartet in unmittelbarem Kontakt mit Inhaftierten zu kommen, dessen Beschäftigung im Justizdienst bereits aus Fürsorgegesichtspunkten entgegen.

3. Zwingende dienstliche Gründe, die der Versetzung eines sowohl justizvollzugs- als auch funktionsbezogen dienstunfähigen Beamten wie des Klägers in ein Amt einer anderen Laufbahn im Sinne von §§ 107, 105 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 LBG entgegenstehen, müssen von solchem Gewicht sein, dass ihre Berücksichtigung unerlässlich ist, um die sachgerechte Wahrnehmung der dienstlichen Aufgaben sicherzustellen. Es müssen mit großer Wahrscheinlichkeit schwerwiegende Beeinträchtigungen der Funktionsfähigkeit drohen (vgl. BVerwG, Urteil vom 25. Juni 2009 – BVerwG 2 C 68.08 –, juris Rn. 16 f. m.w.N). Schwerwiegende Beeinträchtigungen, die den Grad dienstlicher Gründe dieser höchsten Prioritätsstufe erreichen, liegen nicht schon dann vor, wenn dem Beamten nach den vorhandenen organisatorischen Strukturen kein amtsangemessener Dienstposten zur Verfügung steht. Vielmehr kommt es darauf an, ob es den Dienstherrn vor nicht mehr hinnehmbare Schwierigkeiten stellt, durch organisatorische Änderungen einen geeigneten Dienstposten zu schaffen (BVerwG, a.a.O. Rn. 21).

Die Rechtmäßigkeit der Zurruesetzung eines Beamten wegen Dienstunfähigkeit ohne seinen Antrag beurteilt sich entgegen der vom Beklagten vertretenen Rechtsauffassung – auch hinsichtlich des Vorliegens zwingender dienstlicher Gründe – nach der Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der letzten Behördenentscheidung. Das materielle Recht gebietet hier keine Abweichung von der prozessrechtlichen Regel, dass maßgeblicher Zeitpunkt für die gerichtliche Überprüfung bei einer Anfechtungsklage die letzte Verwaltungsentscheidung ist. Dies ergibt sich aus der Systematik sowie dem Sinn und Zweck der einschlägigen Vorschriften, die in erster Linie ein den Beamten schützendes formalisiertes Verwaltungsverfahren für die Schaffung einer

Entscheidungsgrundlage sowie die dem Dienstherrn eingeräumte Möglichkeit vorsehen, seiner Entscheidung bestimmte, fest umrissene Zeiträume zugrunde zu legen. Dieses Zusammenspiel der Vorschriften erfordert im Interesse einer abschließenden Entscheidung, dass die Versetzung in den Ruhestand jedenfalls im Zeitpunkt der letzten Verwaltungsentscheidung rechtmäßig ist. Auch Sinn und Zweck der betreffenden Vorschriften, die einen eigenständigen, spezifisch beamtenrechtlichen Ausgleich der unter Umständen stark gegensätzlichen Interessen des Dienstherrn und der Allgemeinheit einerseits (Vermeidung finanzieller Belastung des Haushalts durch vorzeitige Zurruesetzungen und eine effiziente, von vermeidbaren Störungen freie Arbeit der öffentlichen Verwaltung) sowie des Beamten andererseits treffen, erfordern es, auf den Zeitpunkt der letzten Verwaltungsentscheidung abzustellen (ständige Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, s. etwa BVerwG, Urteil vom 16. Oktober 1997 – BVerwG 2 C 7.97 –, juris, Rn. 16 ff. m.w.N. sowie Beschluss vom 27. November 2008 – BVerwG 2 B 32.08 –, juris Rn. 6). Etwas anderes gilt auch nicht in dem vom Beklagten unter Hinweis auf die Arglistenrede angeführten Fall, dass der Beamte aufgrund einer zwischenzeitlich eingetretenen Änderung der Sach- oder Rechtslage im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung zwingend in den Ruhestand zu versetzen wäre. Denn dem Beamten ist bei Aufhebung der angefochtenen Zurruesetzungsverfügung rückwirkend die gemäß § 41 Abs. 2 Satz 4 LBG einbehaltenen, die Versorgung übersteigende Besoldung unabhängig davon zu erstatten, ob sein Dienstherr ihn erneut zur Ruhe setzt oder nicht.

Der insoweit darlegungs- und beweispflichtige Beklagte (vgl. BVerwG, Urteil vom 25. Juni 2009, a.a.O. Rn. 9) hat – bezogen auf den maßgeblichen Zeitpunkt des Erlasses des Widerspruchsbescheides vom 26. April 2012 – zwingende dienstliche Gründe, die einer Versetzung des Klägers in ein Amt einer anderen Laufbahn entgegenstehen könnten, nicht dargetan.

a) Soweit der Beklagte anführt, dass es – aufgrund der zwischenzeitlich herangerückten Altersgrenze des Klägers und der rechtlichen Unsicherheit, die durch das Fehlen einer Laufbahnverordnung (Rechtsverordnung nach § 29 Abs. 2 des Laufbahngesetzes n.F.) entstanden sei – greifbar aussichtslos erscheine, dem Kläger vor Erreichen der Altersgrenze einen Laufbahnwechsel zu ermöglichen und ihn für eine nennenswerte Zeit in der neuen Laufbahn zu beschäftigen, vermag dies einen zwingenden Grund bereits deshalb nicht zu darzulegen, weil – wie vorstehend dargelegt – nicht der Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung, sondern derjenige der letzten Behördenentscheidung maßgeblich für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage ist.

Bei Erlass des Widerspruchsbescheides im April 2012 lag – wie der Beklagte selbst einräumt – eine vergleichbare Situation jedoch nicht vor. Dem Kläger wäre es, selbst wenn er ein Jahr auf den Beginn eines Verwaltungslehrgangs hätte warten müssen, möglich gewesen, die nach dem Vorbringen des Beklagten 2 ½ Jahre nicht überschreitende Unterweisungszeit für die neue Laufbahn – in Betracht kamen die Laufbahnen des mittleren nichttechnischen Dienstes der allgemeinen Verwaltung und des mittleren Justizdienstes – vor Erreichen der für Justizvollzugskräfte des mittleren Dienstes geltenden Altersgrenze von 61 Jahren (§§ 107, 105 Abs. 1 Satz 1 LBG), die er mit Ablauf des Monats November 2016 erreicht, zu absolvieren. Nach dem Wechsel in die neue Laufbahn wäre für den Kläger die reguläre Altersgrenze von 65 Jahren (§ 38 Abs. 1 Satz 1 LBG) maßgeblich, so dass ihm dort eine nicht nur unwesentliche restliche Dienstzeit verblieben wäre.

Mangels Entscheidungserheblichkeit kann offen bleiben, ob der Umstand, dass dem Beamten nach einer längeren Unterweisungszeit allenfalls eine kurze Restdienstzeit bis zum Erreichen der Altersgrenze verbleibt, einen der Versetzung in den Ruhestand zwingend entgegenstehenden dienstlichen Grund darstellt oder aber nur als begründeter Ausnahmefall im Rahmen des dem Dienstherrn aufgrund der Soll-Vorschrift des §§ 107, 105 Abs. 2 Satz 1 LBG zustehenden eingeschränkten Ermessens Berücksichtigung finden kann. Abgesehen davon, dass atypische Umstände, die im vorliegenden Einzelfall ausnahmsweise ein Absehen von der Regel „Weiterbeschäftigung statt Zurruhesetzung“ im Wege der Ermessensausübung ermöglicht hätten, weder vorgetragen noch sonst ersichtlich sind, fehlt es in den angefochtenen Bescheiden bereits an einer entsprechenden Ermessensbetätigung des Beklagten.

b) Zwingende dienstliche Gründe, die einer Versetzung des Klägers in ein Amt einer anderen Laufbahn entgegenstehen könnten, hat der Beklagte – nach dem einleitend unter Gliederungspunkt 3 dargelegten Maßstab – mit dem im Ausgangsbescheid enthaltenen pauschalen Hinweis auf das langfristige Fehlen besetzbarer Planstellen in sämtlichen für den Laufbahnwechsel in Betracht kommenden Laufbahnen nicht in der gebotenen Weise dargelegt. Zur Darlegung schwerwiegender Beeinträchtigungen, die den Grad zwingender dienstlicher Gründe erreichen, hätte es vielmehr der Darlegung bedurft, dass es den Beklagten vor unzumutbare Schwierigkeiten stellt, durch personelle oder organisatorische Änderungen bzw. durch vorsorgende Maßnahmen einen geeigneten Dienstposten in der neuen Laufbahn für den Kläger zu schaffen (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 8. Dezember 2011, S. 13 ff. EA).

4 Der Beklagte trägt nach § 154 Abs. 1 VwGO die Kosten des Verfahrens. Die Notwendigkeit der Zuziehung eines Bevollmächtigten im Vorverfahren ist gemäß § 162 Abs. 2 Satz 2 VwGO anzuerkennen. Denn dem Kläger war nach seinen persönlichen Verhältnissen, der Schwierigkeit der Sache und der Bedeutung der Zuruhesetzung für sein weiteres Arbeitsleben nicht zuzumuten, das Vorverfahren selbst zu führen. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 Abs. 1 Satz 1 VwGO in Verbindung mit § 709 Sätze 1 und 2 der Zivilprozessordnung.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich oder in elektronischer Form (Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit der Justiz im Lande Berlin vom 27. Dezember 2006, GVBl. S. 1183, in der Fassung der Zweiten Änderungsverordnung vom 9. Dezember 2009, GVBl. S. 881) zu beantragen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Urteils sind die Gründe schriftlich oder in elektronischer Form darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin, einzureichen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte und Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Darüber hinaus können auch die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneten Personen und Organisationen auftreten. Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen; das Beschäftigungsverhältnis kann auch zu einer anderen Behörde, juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem der genannten Zusammenschlüsse bestehen. Richter dürfen nicht vor dem Gericht, ehrenamtliche Richter nicht vor einem Spruchkörper auftreten, dem sie angehören.

Dr. Heydemann

Prof. Dr. Lücking



Engel